



## Registrierung

nach **Artikel 23 der VO (EG) Nr. 1069/2009** mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (Verordnung über tierische Nebenprodukte) <sup>1</sup>

Die auf einer Stufe der **Erzeugung**, des **Transportes**, der **Handhabung**, der **Verarbeitung**, der **Lagerung**, des **Inverkehrbringens**, des **Vertriebs**, der **Verwendung** oder der **Beseitigung** von **tierischen Nebenprodukten** tätigen Unternehmen, sind ab 04.03.2011 zur Registrierung aller ihrer Betriebe und Anlagen in Sachsen-Anhalt verpflichtet.

Mit diesem Formular kann die Registrierung des Unternehmens beim Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises beantragt werden. Über die Registrierung ergeht ein Bescheid.

### Registrierungspflichtige Tätigkeiten sind u. a.:

Die Verwendung von tierischen Neben- und Folgeprodukten

- für Diagnose-, Bildungs-, Forschungszwecke;
- zur Fütterung von Zootieren, Zirkustieren, Aas fressenden Vögeln, anderen Wildtieren, Pelztieren, Hunden aus anerkannten Zwingern oder Meuten, Hunden und Katzen in Tierheimen, von Maden und Würmern, die als Fischköder Verwendung finden;
- andere besondere Fütterungszwecke.

### Registrierungspflichtig sind u. a. **Betriebe**, die für Zwecke außerhalb der Futtermittelkette

- Milch, Milchprodukte, Milcherzeugnisse, Kolostrum, Kolostrumprodukte,
- Blut, Blutprodukte, Equidenserum,
- Häute und Felle, sowie Produkte davon, Jagdtrophäen und Tierpräparate, Wolle, Haare, Federn, Federteile, Schweineborsten, Knochen, Knochenerzeugnisse, Horn, Hornerzeugnisse, Hufe, Hufprodukte,
- Imkereiprodukte handhaben.

### Eine **Registrierung ist nicht erforderlich**

- für Anlagen, die tierische Nebenprodukte erzeugen, welche bereits nach der VO (EG) Nr. 852/2004 oder der VO (EG) Nr. 853/2004 zugelassen oder registriert wurden,
- für Tätigkeiten, die bereits nach Artikel 18 der VO (EG) Nr. 1774/2002 bzw. Artikel 24 der VO (EG) 1069/2009 zugelassen wurden, oder, die mit der Erzeugung von tierischen Nebenprodukten an Ort und Stelle verbunden sind und in landwirtschaftlichen Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden, in denen Tiere gehalten gezüchtet oder betreut werden.

### Hinweis:

Beachten Sie bitte, dass bestimmte Tätigkeiten der Zulassung nach Artikel 24 der VO (EG) Nr. 1069/2009 bedürfen. Diese beantragen Sie bitte gesondert schriftlich beim Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz des Salzlandkreises

### Auskünfte zur Registrierung/Zulassung

erhalten Sie unter

Telefon: +49 3471 684-1302, Fax: + 49 3471 684-551440,

E-Mail: [vet@kreis-slk.de](mailto:vet@kreis-slk.de)

Den ausgefüllten **Registrierungsantrag** richten Sie bitte unterschrieben im Original an den:

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (Abl. EG Nr. L 300 S. 1)



Erläuterungen/Betriebsbeschreibung (ggfs. Gesondertes Blatt beifügen).

Die vergebene Registriernummer wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Vergabe einer Registriernummer ist kostenpflichtig.

### Erklärung

Zum Unternehmen stelle ich dem Salzlandkreis, Fachdienst Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, die aktuellen Informationen über die unter meiner Kontrolle stehenden Anlagen oder Betriebe zur Verfügung, soweit sie für die Registrierung nach der VO (EG) Nr. 1069/2009 erforderlich sind, und werde über alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten informieren.

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und Erklärungen mit meiner Unterschrift.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen